



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 13. März 2024

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Studentenwerke im Land Brandenburg	158
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	158
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Uckermark	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg aus Artenschutzgründen	159
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg	159
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2024	160
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	161
Sonstige Sachen	161
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	162

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Studentenwerke im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 26. Februar 2024

1. Nummer 1 Absatz 1 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Studentenwerke im Land Brandenburg vom 4. April 2023 (ABl. S. 416) wird wie folgt gefasst:

„Der Landtag des Landes Brandenburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 für die Jahre 2023 und 2024 das Vorliegen und in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2023 das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung bestätigt.¹ Die Notsituation ist unter anderem in der infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretenen Energieknappheit und dem damit einhergehenden Anstieg der Energiepreise begründet.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2023 in Kraft.

Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 22. Februar 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 21. Februar 2024 die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 1. März 2019 (ABl. S. 316), zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. 1042), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 22. Februar 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 1. März 2019 (ABl. S. 316), zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. 1042), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft „Höhe“ eG
Eberwein, Malte
Eckardstein, Catharina-Mauricia von Gescher-Freifrau von
Eckardstein, Christian Freiherr von
Eckardstein, Moritz-Georg Freiherr von
EnBW Solarpark Weesow-Willmersdorf GmbH
Forstbetrieb Hirschfelde II GbR
Land Berlin
Landfarm Altlandsberg GmbH
Matthes GbR
Matthes, Nina
Matthes, Reiner
Matthes, Susanne
Meissner, Steffen
Miteigentumsgemeinschaft Eckardstein, Christian Freiherr von und Eckardstein, Heike Freifrau von
Miteigentumsgemeinschaft Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von und Rakow, Manfred Gerhard Erwin
Miteigentumsgemeinschaft Wolter, Bringfried und Wolter, Sylvia
MM-Agrar Betriebs GmbH
Moczia, Hans-Dieter
Müller, Egbert
Oldenburg, Christian Herzog von
Oppen, Carl-August von
Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von
Ow-Wachendorf, Burkhard Freiherr von
Schöntaube, Antje
Schwerin, Mathias Graf von
tibo Landwirtschafts GmbH
Urban, Annette

¹ Vgl. Beschlüsse des Landtages Brandenburg vom 15. Dezember 2022, Drucksache 7/6685-B sowie vom 20. Dezember 2023, Drucksache 7/8968-B.

VA Vogelsdorfer Agrargesellschaft mbH
 Wolarz, Dagmar
 Wolter, Bringfried

Wolter, Sylvia“

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg aus Artenschutzgründen

Bekanntmachung
 des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
 Forstamt Uckermark
 Vom 19. Februar 2024

Der Antragsteller, Herr Danilo Hopp, stellvertretend für die Brüder von der Osten, beantragt im Landkreis Uckermark auf folgenden Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Ortsübliche Gebiets- bezeichnung
Blumberg	1	25	5.200	„Karls-Gestell“

die Sperrung von Waldflächen aus Artenschutzgründen.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung

am 16. Januar 2024 durch das Forstamt Uckermark als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03987 207521 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Uckermark, Vietmannsdorfer Straße 39, 17268 Templin eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
 Vom 15. November 2023

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 15. November 2023 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Verwendung von Flüssiggas“ (GUV-V 9.7) von 10/1993 in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1998

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Dr. Matthias Forche

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Verwendung von Flüssiggas“ (GUV-V 9.7)

wird genehmigt.

Potsdam, den 15. Januar 2024

Az.: 07-15-3004/2018-004/007

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

(Siegel)

Dr. Andrea Martin

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 14. Februar 2024

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 25. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	722.037,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	902.290,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	715.537,00 EUR
Auszahlungen auf	895.790,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	685.537,00 EUR
---	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	865.790,00 EUR
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.000,00 EUR
--	----------------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.000,00 EUR
--	----------------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	-----------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	-----------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	180.253,00 EUR
--	-----------------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR
-------------------------------------	-----------------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 25.000,00 EUR und

- b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 14. Februar 2024

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 02.05.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 28, Flurstück 35	Unland, Schulstraße	357	12466, BV lfd. Nr. 11

Lage: Schulstraße, 15230 Frankfurt (Oder)

Nutzung: unbebaut

Verkehrswert: 30.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 108/21

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 UR II 1/22

Ausschließungsbeschluss

Die Gläubigerin der im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Neubrück, Blatt 1149, Flur 7, Flurstücke 23, 352, 353 in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 500,00 Goldmark Aufwertungsbeitrag eines in vierteljährlichen Teilen verzinslichen Darlehns von 2.000,00 Mark wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Fürstenwalde/Spree, 27.02.2024

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein der Freunde und Förderer der Kunstgalerie Altes Rathaus Fürstenwalde e. V. mit Sitz in 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Markt 1, ist am 29. Februar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Cornelia Hauke
Ringstraße 17
15517 Fürstenwalde/Spree

Birgit Bolach
Pappelweg 15
15517 Fürstenwalde/Spree

Katrin Ksink
Altstädter Platz 1 D
15517 Fürstenwalde/Spree

Manfred Reim
Julian-Marchlewski-Straße 21
15517 Fürstenwalde/Spree

Der Verein „Haus und Grund Storkow e. V.“, Wolfswinkel 23, 15859 Storkow, ist am 29. Oktober 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Diethild Bartelt
Kummersdorfer Straße 9
15859 Storkow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.